

Quelle: WirWollenKeinDemokratieAbbau.de (A.B. Appelt, akkreditierter freier Journalist, Geltinger Au 21, 85652 Pliening)

I. „Grundfall“-FALLVORSTELLUNG, bitte stellen Sie sich folgendes vor: Sie werden von einer gewalttätigen Gruppe („Täter 1“) körperlich schwer verletzt, wofür Sie als Opfer dieser Gewalttat Zeug*innen haben, welche die Gewalttat von Anfang an beobachtet und die „Täter 1“ sogar namentlich benennen können. Da die Gewalttat in Wiesbaden begangen wurde, erheben Sie gegen die Gewalttäter „Täter 1“ bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden Strafanzeige. So weit so gut. Doch statt gegen die Gewalttäter „Täter 1“ staatsanwaltschaftlich zu ermitteln, unternimmt die StA Wiesbaden (= „Täter 2“) vorsätzlich gesetzwidrig NICHTS! Ja die „Täter 2“ schützen vorsätzlich gesetzwidrig die „Täter 1“ und verhöhnen Sie als Opfer der Gewalttat.

Grund: Eines der Gewalttäter „Täter 1“ ist der Sohn eines der Staatsanwält*innen, also der „Täter 2“, weshalb „Täter 2“ sich weigern gegen die Gewalttäter „Täter 1“ strafrechtlich vorzugehen.

[Achtung: damit haben sich die „Täter 2“ selbst strafbar gemacht, was noch von GROSSER Bedeutung sein wird; Stichwort: „hessisches Justiz-Korruptions-SYSTEM“, bzw. keine "Krähe" hackt der anderen "Krähe" ein Auge aus.]

Daraufhin legen Sie Rechtsmittel gegen die Entscheidung der „Täter 2“ bei der nächsthöheren Instanz (= „Täter 3“) ein, und verlangen, dass, wie nach „Recht und Gesetz“ i.S.d. § 5 HRiG zwingend vorgeschrieben, gegen die „Täter 1“ strafrechtlich vorgegangen wird.

Doch auch die „Täter 3“ verweigern – zum „Schutz“ der „Täter 1“ strafrechtlich gegen die „Täter 1“ vorzugehen, was erneut **VORSÄTZLICH GESETZWIDRIG** ist. *[Damit haben sich also auch die „Täter 3“ bewiesen strafbar gemacht!]*

Daraufhin legen Sie Rechtsmittel gegen die Entscheidung der „Täter 3“ bei der nächsthöheren Instanz (= „Täter 4“) ein, und verlangen, dass endlich gegen die Gewalttäter „Täter 1“ strafrechtlich vorgegangen wird. Doch auch die „Täter 4“ verweigern – zum „Schutz“ der „Täter 1“ – strafrechtlich gegen die „Täter 1“ vorzugehen, womit auch die „Täter 4“ **VORSÄTZLICH** gegen Recht und Gesetz verstoßen, und auch vorsätzlich und grundgesetzwidrig in Ihre GRUND- & MENSCHENrechte als Opfer der Gewalttat eingreifen. *[Damit haben sich also auch die „Täter 4“ bewiesen schwerer Straftaten schuldig gemacht!]*

Daraufhin legen Sie beim **BUNDESVERFASSUNGSGERICHT** eine sog. „**VERFASSUNGSBESCHWERDE**“ ein. Schließlich haben die „Täter 2“, „Täter 3“ und „Täter 4“ **BEWIESEN VORSÄTZLICH** gegen Ihre Rechte als Opfer der Gewalttat der „Täter 1“ verstoßen, und Sie zudem all Ihrer nach GRUNDGESETZ zustehenden **GRUND- & MENSCHENrechte** beraubt.

Und weil das **BUNDESVERFASSUNGSGERICHT** rechtlich zwingend gegen vom **Staat** begangene Verletzungen Ihrer GRUND- und MENSCHENrechte vorgehen **MUSS**, erwarten Sie natürlich auch, dass das **BUNDESVERFASSUNGSGERICHT als offizieller Hüter des GRUNDGESETZES und Ihrer GRUND- und MENSCHENrechte**, Sie unter Beachtung unser aller **GRUNDGESETZ** endlich schützt, und die **VORSÄTZLICH gegen RECHT und GESETZ** verstoßenden Entscheidungen der „Täter 2 bis 4“ aufhebt.

Doch auch das **BUNDESVERFASSUNGSGERICHT** (= „Täter 5“) kümmert sich **GRUNDGESETZWIDRIG NICHT** um Ihre Rechte, sondern beraubt Sie sogar ein weiteres Mal mittels höchstpersönlich begangenen VERSTOSSes gegen unser aller GRUNDGESETZ all Ihrer GRUND- & MENSCHENrechte, und „deckt“ damit **GRUNDGESETZWIDRIG** die lückenlos bewiesen begangenen Straftaten der „Täter 1“, „Täter 2“, „Täter 3“ und „Täter 4“, *vgl. die AKTE der sog. Nichtannahmeentscheidung des BVerfG Az.: 2 BvR 759/23.*